

gegen die Ehre und Würde, unabhängig davon, ob diese Straftaten Schadensersatzansprüche begründen.

Die im Abs. 1 beispielhaft aufgezählten Rechte des Geschädigten im Strafverfahren sind darauf gerichtet, das Recht des Geschädigten auf Strafverfolgung und auf Wiedergutmachung durch den Beschuldigten oder Angeklagten durchzusetzen. Von dieser Regelung bleibt die Möglichkeit eines Geschädigten, im zivilrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Verfahren Schadensersatzansprüche geltend zu machen, unberührt.

Die Beschränkung dieser Mitwirkungsrechte im Strafverfahren auf den unmittelbar Geschädigten ist erforderlich, um den Hauptzweck des Strafverfahrens — Prüfung, Feststellung und Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit — nicht in den Hintergrund treten zu lassen. Zur Prüfung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einschließlich der Entscheidung über die anzuwendenden Maßnahmen gehört die Aufklärung des durch die Straftat unmittelbar verursachten Schadens. Folgeschäden können nicht im Strafverfahren geltend gemacht werden, wohl aber Schadensersatzansprüche, beispielsweise in Form von Schmerzensgeld.

Soweit Schadensersatzansprüche — z. B. durch Abtretung oder gesetzlichen Forderungsübergang - für andere, nicht unmittelbar durch die Straftat Geschädigte, bestehen, dürfen diese nicht im Strafverfahren geltend gemacht werden. Der durch die Straftat unmittelbar Geschädigte kann, sofern er Schadensersatzansprüche hat, diese im Strafverfahren auch mit Hilfe eines Rechtsanwalts als Prozeßbevollmächtigten geltend machen.

Die Rechte des Geschädigten werden insbesondere durch folgende Bestimmungen ausgestaltet:

- § 91 : Beschwerderecht des Geschädigten,
- § 198: Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen,
- § 310: Beschwerde gegen die Festsetzung der Höhe des Schadensersatzes.

3. Pflichten der Organe der Strafrechtspflege: Im Zusammenhang mit der Pflicht der Organe der Strafrechtspflege zur Feststellung des durch die Straftat verursachten Schadens, zur Belehrung des Geschädigten über seine Rechte und zu dessen Unterstützung ist auf folgende Einzelregelungen hinzuweisen:

- § 59 Abs. 1 : Benachrichtigung von der Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege,
- § 93 Abs. 2 : Belehrungspflicht im Zusammenhang mit der Anzeigenerstattung,
- § 96 Abs. 2 : Mitteilung an den Geschädigten bei Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens,
- § 144: Benachrichtigung des Geschädigten von einer Einstellung des Verfahrens durch das Untersuchungsorgan,